

Änderungsantrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Jens Kestner, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn, Enrico Komning, Udo Hemmelgarn, Jörn König, Christoph Neumann, Dietmar Friedhoff, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27630, 19/29849 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/27630 wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird in dem neu in das Tierschutzgesetz einzufügenden § 4c in Satz 2 nach Nr. 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Küken die zur Verfütterung in Zoos, Falknereien, Tierparks, Wildparks, Tierkliniken oder ähnliche Einrichtungen sowie bei Privatfalknern bestimmt sind.“

Berlin, den 14. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Männliche Eintagsküken sind als Bestandteil einer artgerechten, abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung im Futterplan vieler carnivorer (fleischfressende) oder omnivorer (allesfressende) Tierarten aus den Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien sehr wertvoll und haben sich in der täglichen Praxis bewährt. Ihre ernährungsphysiologisch vorteilhafte Nährstoff- und Vitaminzusammensetzung sowie zur Verfütterung geeignete Größe und Körperstruktur ist bereits am ersten Lebenstag vorhanden, während Futtertiere anderer Arten (Wachteln, Fische, Mäuse, Ratten, Hamster, Kaninchen und Meerschweinchen) zuvor ein Lebensalter von 7 - 12 Wochen erreichen müssen. Deutsche Zoos, Falknereien, Tierparks, Wildparks oder Tierkliniken

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

haben insgesamt einen grob geschätzten Gesamtbedarf von etwa 31 Millionen Hühnerküken pro Jahr, was etwa 78 Prozent aller in Deutschland getöteten männlichen Eintagsküken entspricht (https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02_G_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf, S. 5). Vor diesem Hintergrund stellt das Töten männlicher Eintagsküken also durchaus einen vernünftigen Grund i.S.v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) dar. Sollte im Gesetz keine Ausnahmemöglichkeit für die Verfütterung von Hühnerküken geschaffen werden, dann würden zu diesem Zwecke künftig entweder männliche Eintagsküken aus anderen Ländern importiert werden, in denen das Kükentöten weiterhin erlaubt ist, oder es müssten die teureren alternativen Futtertiere gezüchtet werden. Mit Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz hätte das dann wenig zu tun.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.